

Abchrift.

3 D 239/36.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Kaufmann O B in
Bielefeld,
wegen Vergehens gegen die Verordnung des Reichspräsidenten vom 21. März
1933,

hat das Reichsgericht, Dritter Strafsenat, in der öffentlichen
Sitzung vom 11. Juni 1936, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

der Reichsgerichtsrat Schmitz als Vorsitzender
und die Reichsgerichtsräte Dr. Güngerich, Dr. Hartung,
Dr. Schultze und der Landgerichtsdirektor Weinkauff,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Dr. Schneidenbach,

als Protokollführer:

der Sekretär Kuklok,

auf die Revision des Angeklagten

nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts zu B i e l e f e l d vom 18. Februar
1936 wird nur im Strafausspruch nebst den ihm insoweit zu Grunde liegen=
den Feststellungen aufgehoben; die Sache wird in diesem Umfange zur an=
derweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vortinstanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

I. Der Wortlaut und die tatsächliche Bedeutung des Inhalts einer
Äußerung sind vom Tatrichter festzustellen. Das Landgericht geht davon

aus.

aus, der Angeklagte habe zunächst behauptet, „der Führer sei vor dem 30. Januar 1933 mit von Papen und dem jüdischen Bankier Schröder zusammengekommen, ferner der Freimaurer Dr. Schacht sei jetzt Finanz- und Wirtschaftsdiktator, und der Staatssekretär Meißner sei - ebenso wie unter Ebert und Hindenburg = Stresemann - auch jetzt noch unter Hitler im Amt“. Das Landgericht stellt dann weiter fest, der Angeklagte habe in unmittelbarem Zusammenhange damit die Behauptung aufgestellt, „das internationale Finanzkapital Judas und Roms habe durch seine Vertreter - den jüdischen Bankier Schröder und von Papen - die Regierung Hitler aus der Taufe gehoben; diese Finanzmächte hätten bei der Machtübernahme Pate gestanden und ständen auch jetzt noch hinter den Kulissen“. Nach der ersichtlichen Annahme des Landgerichts hat damit der Angeklagte unter Verwendung bildlicher Ausdrücke behauptet, jüdischer und „römischer“ Einfluß hätten es erst ermöglicht, daß Adolf Hitler die Regierung des Deutschen Reiches hätte übernehmen können, und dieser Einfluß sei, wie der Eingeweihte wisse, auch heute noch in Deutschland maßgebend. Darin findet die Strafkammer ohne ersichtlichen Rechtsirrtum eine Behauptung tatsächlicher Art.

Die Revision kämpft gegen die Rechtsauffassung des Landgerichts im wesentlichen mit tatsächlichen Ausführungen an; damit kann der Beschwerdeführer jedoch in diesem Rechtszuge nicht gehört werden. Wenn das Landgericht, wie die Revision hervorhebt, davon spricht, der Angeklagte habe auf eine Frage des P□ „gemeint“, die Finanzmächte hätten Pate gestanden, so soll das offenbar nichts anderes heißen, als der Angeklagte habe das „gesagt oder geäußert“. Auch wenn man die Unterhaltung des Angeklagten mit P□, in der die wiedergegebenen Äußerungen des Angeklagten gefallen sind, mit der Revision „als Meinungs austausch oder als gesprächsweise Erörterung“ bezeichnet, so ändert das an der rechtlichen Beurteilung nichts.

II. Die Revision rügt ferner, es sei nicht eingehend festgestellt worden, daß der Angeklagte gröblich entstellte Tatsachen behauptet habe. Die Gründe, die das Landgericht für seine Annahme anführt, daß es sich bei den Behauptungen des Angeklagten zum mindesten um gröblich entstellte Tatsachen handle, lassen hinreichend erkennen, daß insoweit kein Rechtsfehler vorliegt. Weitere Beweisanzeichen anzuführen, war das Landgericht nicht verpflichtet; der § 267 Abs. 1 S. 2 StPO. ist nur eine Sollvorschrift.

Die von der Revision hervorgehobene Bemerkung des angefochtenen Urteils, „daß das keiner weiteren Erörterung bedürfe“, bezieht sich nicht auf das Tatbestandsmerkmal, daß die behaupteten Tatsachen gröblich ent-

stellt

stellt seien. Das Landgericht hat dieses Tatbestandsmerkmal auch nicht - wie die Revision weiter als möglich vorträgt - als vorliegend angenommen, weil die Unterhaltung zwischen P[] und dem Angeklagten in einem für jedermann zugänglichen Buchladen stattgefunden hat.

III. Was die Revision zur Frage des Vorsatzes ausführt, kommt lediglich auf ein in diesem Rechtszuge unbeachtliches Ankämpfen gegen die Beweiswürdigung des Landgerichts hinaus (§§ 261, 337 StPO.). Aus welchen Tatsachen auf das Vorhandensein eines strafbaren Vorsatzes zu schließen war, hatte allein das Landgericht zu entscheiden. Die Feststellungen des Landgerichts sind insoweit auch nicht unlogisch.

IV. Die Nachprüfung des angefochtenen Urteils hat auch sonst einen Rechtsfehler nur in folgender Hinsicht aufgedeckt:

Das Landgericht stellt fest, daß die dem Angeklagten zur Last gelegte Unterhaltung mit P[] in seiner „offenen Buchhandlung in Gegenwart anderer Kunden“ stattgefunden habe, die zugleich mit P[] vom Angeklagten bedient worden seien. Daraus und weil der Buchladen des Angeklagten jedermann zugänglich gewesen sei, schließt das Landgericht, daß die Tat „öffentlich“ geschehen sei. Das ist rechtsirrig. Um das Merkmal der Öffentlichkeit anzunehmen, wäre festzustellen gewesen, daß eine der Person nach nicht bestimmte Mehrzahl von Menschen die Äußerungen des Angeklagten gehört oder wenigstens die Möglichkeit gehabt hätte, sie zu hören. Diese Möglichkeit muß wirklich bestehen. Daran fehlt es hier. Evident wollte das Landgericht lediglich feststellen, daß nur einige der Person nach zu übersehende und festzustellende Kunden - außer P[], der hierbei außer Betracht bleiben muß - im Laden waren. Es kommt nicht darauf an, ob die der Person nach nicht bestimmte Mehrzahl von Menschen erscheinen konnte, sondern darauf, ob sie erschienen ist (vgl. RGSt. Bd. 64 S. 366; Bd. 65 S. 112). Das war nach der Annahme des Landgerichts offenbar nicht der Fall. Hiernach ist das Tatbestandsmerkmal, daß die Tat öffentlich geschehen sei, nicht nachgewiesen. Daß eine erneute Verhandlung zu einem anderen Ergebnis führen würde, ist nicht anzunehmen.

Dagegen ergeben die Feststellungen des Landgerichts bedenkenfrei im übrigen den Tatbestand des § 3 der Vo. des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21. März 1933. Der Schuldspruch ist durch den Rechtsfehler nicht berührt. Da der Strafrahmen bei nicht öffentlicher Tat ein anderer ist als bei öffentlich begangener Tat, war das angefochtene Urteil im Strafmaß aufzuheben und die Sache zur Festsetzung einer neuen Strafe an das Landgericht zurückzuverweisen. Im übrigen ist die Revision unbegründet.

gez. Schmitz. Güngerich. Hartung. Schultze. Weinkauff.